

Satzung

des Vereins für Bewegungsspiele Lübeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Lübeck von 1919 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist Rechtsnachfolger des „BSV Vorwärts von 1919“ und der „Sportgemeinschaft der Ordnungspolizei Lübeck von 1921 e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Vereinslogo ist



§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, nämlich des dortigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Zweck des Vereins ist es, die geistige und körperliche Leistung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch den Sport zu fördern und durch die Grundsätze der sportlichen Kameradschaft den Charakter zu formen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten.

§ 3 Abteilungen

1. Die dem Verein angehörenden Abteilungen
 - Badmintonabteilung,
 - Fußballabteilung,
 - Lizenzspielerabteilung,

Handballabteilung,
Tischtennisabteilung,
Gymnastikabteilung,
Dartabteilung,

sind gleichberechtigt. Die Lizenzspielerabteilung besteht aus der 1. Fußball-Herrenmannschaft des Vereins. Auf Beschluss des Vorstandes, der vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist, können weitere Abteilungen aufgenommen werden.

2. Die Abteilungen – mit Ausnahme der Lizenzspielerabteilung - wählen jeweils ihren Vorstand (Abteilungsvorstand). Diesem sollen angehören der Vorsitzende (Abteilungsleiter), dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart . Der Abteilungsvorstand kann auch erweitert werden. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilung auf drei Jahre gewählt, und zwar auf der jährlichen Abteilungsversammlung. Sofern eine Abteilung mehr als zehn Jugendliche Mitglieder hat, muss ein Jugendwart gewählt werden. Dieser gehört dann dem Abteilungsvorstand an. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Lizenzspielerabteilung wird unmittelbar vom Vorstand des Vereins geleitet.
3. Der Abteilungsleiter führt die Sitzungen der Abteilung. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Abteilungsversammlungen werden einmal jährlich vom Abteilungsleiter oder vom Vorstand des Vereins einberufen. Für die Ladung der Abteilungsmitglieder, für Beschlussfassungen und für Wahlen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend.

Der Abteilungsleiter hat dem Vorstand des Vereins mindestens drei Tage vor den Abteilungsversammlungen Tag, Zeit und Ort sowie Tagesordnung mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder der Abteilung dieses schriftlich beantragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 AO).

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
5. Der Verein ist – mit Zustimmung der Mitgliederversammlung -berechtigt, durch Gründung einer Tochtergesellschaft den Lizenzspielerbetrieb unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB) und des Ligaverbandes auszugliedern

§ 5 Vereinsvermögen

1. Eine Vergütung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Gremien ist nach Maßgabe der gesondert zu beschließenden Vereinsordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten statthaft.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DFB, der zuständigen Landes- und Fachverbände sowie bei entsprechender Klassenzugehörigkeit des Ligaverbandes.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, die DFB Spielordnung, die DFB Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie für das DFB Statut 3. Liga und Regionalliga. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der

Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Verbandsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen, einschließlich der Vereinsanktionen, ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind. Den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB- Satzung und DFB- Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten ausgestattete Mitglieder des Vereins, soweit sie nicht jugendliche oder fördernde Mitglieder sind.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie brauchen zu Mitglieder- und Abteilungsversammlungen nicht geladen zu werden. Sie haben das Vorschlagsrecht für die Wahl der Jugendleiter gemäß der jeweils geltenden Jugendordnung.
4. Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Ehrenrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.
5. Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personen und Vereinigungen rechtlicher Selbstständigkeit sein.
6. Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruhen die Rechte als ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Rechte aus § 9 Abs. 1.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.
3. Von der Aufnahme oder der Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Ablehnung nicht zu begründen ist.
4. Die Mitgliedschaft beginnt – vorbehaltlich der Aufnahme – mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wurde. Die Aufnahme verpflichtet zur Leistung des Mitgliedsbeitrages. Gleichzeitig unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.
2. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. In Vereinsorgane dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein, zu dessen Mitgliedern und zu den Organen/Organmitgliedern Ehre und Ansehen zu achten.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines monatlichen Beitrages, der im Voraus am 1. eines jeden Monats zu entrichten ist.
5. Den Zahlungsmodus (z.B. Lastschriftinzug) bestimmt der Vorstand.
6. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung).
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung – und ggf. die außerordentliche Mitgliederversammlung – können über weitere Verpflichtungen des Mitglieds beschließen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Dem steht eine mündliche Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gleich. Die Austrittserklärung eines jugendlichen Mitgliedes bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die sich aus dem Zweck und der Zielsetzung des Vereins ergebenden Pflichten schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn es
 - a) das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
 - b) unsportliches Verhalten gezeigt hat;
 - c) den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat;
 - d) sich inner- oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat;
 - e) mehr als zwölf Monate mit den Beiträgen in Rückstand geblieben ist.
4. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen, möglichst unter der Angabe oder Vorlage von Beweismitteln, beim Ehrenrat gestellt werden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern. Dabei ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich – unter Hinweis auf die zweiwöchige Stellungnahmefrist – mitzuteilen. Mit dem Zugang dieses Schreibens beim Mitglied gilt das Vereinsausschlussverfahren als eröffnet. Das Mitglied kann sich innerhalb der Zweiwochenfrist schriftlich äußern. Auf einen innerhalb dieser Frist schriftlich gestellten Antrag ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich an Stelle oder in Ergänzung seiner schriftlichen Stellungnahme mündlich vor dem Ehrenrat zu äußern. Der Termin zur mündlichen Anhörung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages des Mitglieds durchzuführen. Der Ehrenrat kann nach Vorliegen einer schriftlichen Äußerung des Mitglieds auch von sich aus einen Termin zur mündlichen Anhörung anberaumen, wenn er dies zur weiteren Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hält. Dieser Termin ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der schriftlichen Äußerung des Mitglieds durchzuführen.
5. Von der Eröffnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Vereinsausschlussverfahrens ist das Mitglied von jeder Vereinstätigkeit entbunden, sofern nicht durch Beschluss des Ehrenrates angeordnet wird, dass

das Mitglied trotz des laufenden Vereinsausschlussverfahrens seine Vereinstätigkeit ausüben darf. Ein solcher Beschluss liegt im Ermessen des Ehrenrates. Er soll ergehen, wenn bereits ohne Vorliegen der Stellungnahme des Mitglieds erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Ausschlussgrundes bestehen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist innerhalb von sechs Wochen seit Eröffnung des Verfahrens zu verhandeln. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

6. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates, durch die dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben wird, kann von dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Einlegung unter Ladung des Mitglieds mündlich zu verhandeln. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.

§ 11 Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand
4. Der Ehrenrat
5. Der Wahlausschuss

Die Tätigkeit der jeweiligen Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Geschäftsordnungen, die sich die jeweiligen Organe geben. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied eines solchen Organs bei anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins ist.

- a) Die Tätigkeit in den Organen zu 1./2./4. und 5. ist stets ehrenamtlich.
- b) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren der Organe zu 2. bis 5. angehören.
- c) Bei der Annahme eines neuen Amtes in einem der Organe zu 2. bis 5.

endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem der anderen Organe zu 2. bis 5.

- d) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, grundsätzlich auf drei Jahre. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder eines oder mehrerer Organe ist – soweit in dieser Satzung nicht für das betreffende Organ mit der Wahl der Mitglieder des Organs sogleich die Wahl von Ersatzmitgliedern angeordnet ist und ein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht - bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Sollte jedoch nur noch ein Mitglied eines Organs im Amt sein, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchführt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder eines Organs dauert in diesem Fall ebenso lange, wie die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds betragen hätte. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Als satzungsgemäße Einladung gilt auch die Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung in den Lübecker Nachrichten. Hierfür gilt die vorstehende Frist entsprechend. Daneben wird die Einladung, ohne dass dies allerdings Voraussetzung für eine satzungsgemäße Einladung ist, auch mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des Vereins im Internet veröffentlicht.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gemäß dieser Satzung nach Vorschlag des Wahlausschusses;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag des Ehrenrates;
 - f) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;

- h) die Entscheidung über Änderungen der Satzung;
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Missbräuchliche Anträge kann der Vorstand zurückweisen. Abgelehnte Anträge sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter (dies ist im Regelfall der Aufsichtsratsvorsitzende), bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss und/oder vom Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn seit der Beschlussfassung ein neuer Sachverhalt eingetreten ist.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Für die Formalien gelten die gleichen Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

6. Jede Mitgliederversammlung, gleich ob es sich um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Versammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder Gesetze keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

§ 13 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes, einschließlich Jahresabschluss und Finanzplanung
 - b) Bericht des Aufsichtsrates
 - c) Aussprache zu den Berichten
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates
 - f) In den Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl des Ehrenrates
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

§ 14 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sind und fünf Jahre und länger Vereinsmitglied sein müssen.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so wird für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt.
3. Dem Wahlausschuss obliegt es, der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzuschlagen. Vorschläge für die Kandidaten zum Aufsichtsrat können die Mitglieder des Vereins bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand beim Wahlausschuss einreichen.

4. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Dazu sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht zu begründen und unanfechtbar. Die Entscheidung soll sich alleine an der Eignung der Kandidaten für das Amt des Aufsichtsrates orientieren. Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens jedoch die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen den Vorstand und den Ehrenrat anhören.
5. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.
6. Die Haftung der Mitglieder des Wahlausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Fünf stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von durch den Wahlausschuss den Mitgliedern zu unterbreitenden Vorschlägen gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und werden einzeln gewählt. Darüber hinaus soll die Mitgliederversammlung bis zu fünf Ersatzkandidaten wählen, die für den Fall, dass Mitglieder des Aufsichtsrates während der laufenden Amtszeit ausscheiden, nachrücken. Die Ersatzkandidaten müssen Mitglieder des Vereins sein und werden einzeln gewählt, wobei sich die Wahl auch darauf bezieht, in welcher Reihenfolge die Ersatzkandidaten nachrücken sollen. Scheidet eines der Mitglieder des Aufsichtsrates im Verlaufe der Amtszeit aus und steht kein Ersatzkandidat als Nachrücker zur Verfügung und wird dadurch der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so hat der verbleibende Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. Bleibt der Aufsichtsrat trotz des Ausscheidens eines Mitglieds während der laufenden Amtszeit und obwohl an Stelle dieses Mitglieds kein Ersatzkandidat zur Verfügung steht, beschlussfähig, so wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzkandidat für die laufende Amtszeit gewählt.
3. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleiter, der in einer vom Vorstand einzuberufenden Sitzung der Abteilungsleiter zu fassen ist und der dem Wahlausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, bestimmt werden. Es muss ebenfalls Vereinsmitglied sein. Die Benennung von Ersatzkandidaten, die

ebenfalls Vereinsmitglieder sein müssen, ist zulässig. Dabei ist eine Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzkandidaten an Stelle des vorgeschlagenen Kandidaten in den Aufsichtsrat einrücken oder – wenn das nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmte Mitglied während der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrates ausscheidet - nachrücken sollen. Die Sitzung der Abteilungsleiter muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung statt finden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter erschienen ist. Die Sitzung ist von einem Mitglied des Vorstands zu leiten. Die Ladung erfolgt entsprechend den Regelungen zur Einladung zur Mitgliederversammlung.

4. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates kann vom Vorstand des Fankreis VfB Lübeck – bei dessen Wegfall von den Vorsitzenden der beim Verein registrierten Fanclubs des VfB Lübeck e.V. – mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Wahlausschuss bestimmt werden. Es muss Vereinsmitglied sein. Die Benennung von Ersatzkandidaten, die ebenfalls Vereinsmitglieder sein müssen, ist zulässig. Dabei ist eine Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzkandidaten an Stelle des vorgeschlagenen Kandidaten in den Aufsichtsrat einrücken oder – wenn das nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestimmte Mitglied während der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrates ausscheidet - nachrücken sollen.
5. Die gemäß Absätzen 3. und 4. bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Hierfür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Wird die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht erteilt, so ist – soweit nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen Ersatzkandidaten vorgeschlagen sind - auf derselben Mitgliederversammlung über deren Bestätigung abzustimmen.
6. Die von der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 gewählten Aufsichtsratsmitglieder können bis zu zwei weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder benennen. Diese Aufsichtsratsmitglieder sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Der Aufsichtsrat richtet einen Beirat ein, der die Aufgabe hat, sich für die Ziele des Vereins, insbesondere für die Nachwuchsförderung, einzusetzen. Darüber hinaus richtet der Aufsichtsrat einen Fanbeirat ein, der die Aufgabe hat, die Kommunikation zwischen Fans und Verein und die Berücksichtigung von Faninteressen zu fördern. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Beirats und/oder des Fanbeirats zu Angelegenheiten, welche die Tätigkeit des Beirats und/oder des Fanbeirates berühren, als Gäste zu Aufsichtsratssitzungen einladen.

8. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand.
9. Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt den dem DFB bzw. der DFL vorzulegenden Finanzplan des Vorstandes. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften, für die Übernahme von Beteiligungen sowie für Investitionen und Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder bei denen der Wert des Leistungsaustausches einen Betrag von € 50.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigt und auch für den Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als € 25.000,00 beinhalten. Diese Regelung soll lediglich das Innenverhältnis betreffen.
10. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der nach Abs. 2 gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich statt. Zu ihnen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
11. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner stimmberechtigten Mitglieder und mindestens drei von den gemäß Abs. 2 gewählten Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Aufsichtsratsmitglieder haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Der Aufsichtsrat haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl bestimmt in den vorgenannten Grenzen der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand arbeitet haupt- bzw. ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

2. Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und können aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat vorzeitig abberufen werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern vertreten. Ein Vertretungsausschluss besteht bei Selbstbeteiligung.
4. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat in das Ehrenamt gewählt und durch Auftrag berufen oder aufgrund eines Dienstvertrages haupt- bzw. nebenberuflich verpflichtet. Ehrenamtliche Vorstände werden für jeweils drei Jahre und erforderlichenfalls mit überschneidender Wahlperiode gewählt. Sie haben die Möglichkeit, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Haupt- bzw. nebenberufliche Vorstandsmitglieder gehören nach Maßgabe ihrer Berufung sowie ihres Dienstvertrages dem Vorstand an. Der Vertretungsvorstand (§ 26 BGB) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. bestellt worden ist. Vorstandsmitglieder unterliegen der Haftungsbefreiung bei leichter Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen sowie Ausschüsse bilden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die jedes Vorstandsmitglied einberufen darf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
9. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Eine sofortige Berichtspflicht besteht bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder Verstoß gegen Lizenzauflagen.

10. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, ferner zwei Stellvertretern, die sämtlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, der Vereinstradition und des Ehrenamtes. Er ist zuständig,
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn die Schlichtung des Streits im Interesse des Vereins geboten erscheint;
 - b) Bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied;
 - c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitglieds;
 - d) bei Ausschlussverfahren nach Maßgabe des § 10. Im Rahmen von Ausschlussverfahren kann der Ehrenrat folgende Strafen verhängen
 - aa) schriftliche Verwarnung;
 - bb) schriftlicher Verweis;
 - cc) Entziehung der Befugnisse ein Amt im Verein zu bekleiden, bis zur Dauer von zwei Jahren;
 - dd) Ausschluss aus dem Verein.
 - e) für die Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses nach Maßgabe des § 14.
3. Der Ehrenrat wirkt bei Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung des Vereins mit.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und können wegen ihrer Tätigkeit im Rahmen des Ehrenrates nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

§18 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins ist gegenüber seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen oder von Teilen hiervon bleiben die die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.
2. Soweit in dieser Satzung schriftliche Form verlangt wird, steht dem die Übersendung per Telefax und die elektronische Form i.S.d. § 126 a BGB gleich.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorher geltende Satzungen werden außer Kraft gesetzt.